

sehen, künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit durch das U. äußert sich darin, daß das U. als sozialistisches Persönlichkeitsrecht dem Urheber bestimmte nichtvermögensrechtliche und vermögensrechtliche Befugnisse einräumt. Diese Befugnisse bestehen u. a. in der Anerkennung der Urheberschaft, in dem Recht auf Erstveröffentlichung, in dem Recht auf Unverletzlichkeit des Werkes und in spezifischen Nutzungsbefugnissen. Die Übertragung von Nutzungsbefugnissen erfolgt durch Vertrag. Der Schutz der Rechte von Urhebern hat seinen rechtlichen Ausdruck in der Verfassung der DDR (Art. 11), dem Arbeitsgesetzbuch der DDR, dem Gesetz über das Urheberrecht vom 13. 9. 1965 (GBl. I 1965, Nr. 14) u. a. gesetzlichen Bestimmungen gefunden. Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des U. erfolgt wie beim —» *Erfinder- und Patentrecht* im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Der Erleichterung des Urheberschutzes im Ausland dienen die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und das Welturheberrechtsabkommen. Dadurch genießen die einem Mitgliedsland angehörigen Urheber in allen Verbandsländern dieselben Rechte, wie sie inländischen Urhebern zustehen, ohne daß hierfür irgendwelche Förmlichkeiten erfüllt werden müssen. Die DDR ist Mitglied der Berner Übereinkunft in der Stockholmer Fassung von 1967 und des Welturheberrechtsabkommens.

Ursache und Wirkung: Seiten, Pole des Kausalzusammenhangs (—» *Kausalität*). Innerhalb eines Kausalzusammenhangs ist die *Ursache* diejenige Erscheinung, die eine andere, die *Wirkung*, mit Notwendigkeit hervorbringt. So ist z.B. der Grundwiderspruch der kapitalistischen Gesellschaftsformation Ursa-

che für den politischen, ökonomischen und ideologischen Klassenkampf. Die Wirkung ist also das Ereignis, das mit Notwendigkeit von einem anderen, ihm vorausgehenden (bzw. zugrunde liegenden) Ereignis (bzw. Zusammenhang), der Ursache, hervorgebracht wird. Da jede Erscheinung der objektiven Realität als etwas Gewordenes die Wirkung einer anderen Erscheinung ist, wird sie - in einem anderen —\**Zusammenhang* - selbst wieder Ursache. Insofern ist die Wirkung der Ursache nicht absolut entgegengesetzt. U. u. W. stehen in Wechselwirkung zueinander. In diesem Prozeß vertauschen U.u.W. ihre Plätze, und das bedeutet, daß das, »was jetzt oder hier Wirkung, dort oder dann Ursache wird oder umgekehrt« (Engels, MEW, 20, S. 22). So war die Entwicklung des Kapitalismus in Rußland die Ursache für die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Aufhebung der Leibeigenschaft war ihrerseits wieder Ursache für die weitere beschleunigte Entwicklung des Kapitalismus. Wechselwirkung von U.u.W. heißt ständiger Einfluß beider aufeinander, so daß sich im Ergebnis sowohl die Ursache als auch die Wirkung verändern, oder genauer: Es verändern sich die Erscheinungen, die Ursache oder Wirkung sind. Der Begriff Ursache ist von dem der —\**Bedingung* zu unterscheiden. Die Ursache ist eine besondere Art der Bedingung. Eine Bedingung ist dann Ursache einer Erscheinung, wenn sie der Wirkung zeitlich vorausgeht, diese mit Notwendigkeit hervorbringt, das wesentliche Moment bei der Entstehung einer Erscheinung (eines Ereignisses) ist und zur Wirkung im Verhältnis der Nichtumkehrbarkeit steht. Die Ursache muß vom Anlaß unterschieden werden. Der Anlaß ist ein Ereignis, das ebenfalls einem anderen unmittelbar vorangeht, aber dieses trotzdem nicht verursacht. So war der Anlaß